

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barwedel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der §§ 29 und 39 NGO und der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Die Fahrkostenentschädigung wird für diesen Zeitraum an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren einschließlich des Ratsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € je Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Zusätzlich Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in/ Ratsvorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	450,00 €
b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	37,50 €
c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	25,00 €
d) an die/den Verwaltungsvertreter der/des Bürgermeister/s/in	37,50 €

§ 4

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 70,- € monatlich.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben,
 - a) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaufschlag wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaufschlag mehr gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.

- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Pauschalstundensatz mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 6

Kinderbetreuungskosten

- 1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- 2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,- € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,- € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Mai 1975 – zuletzt geändert am 31. August 2001- außer Kraft.

Barwedel, 14. Dezember 2006

Drewitz

(Bürgermeister)